



Hinweise

zum Umgang mit Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Auftraggeberin und Unternehmen als Auftragnehmer/ -innen bei Weitergabe von VS-NfD an Unternehmen einschließlich sämtlicher Nachunternehmen

Sofern ein/ -e Auftragnehmer/-in geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse (Verschlusssachen (VS)) erhalten soll, die VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, so ist mit dem/ der Auftragnehmer/ -in gemäß der Allgemeinen Vorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) **vorab** eine Vereinbarung zu schließen, in den die Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Anlage 4 zum Geheimschutzhandbuch - GHB -) Eingang gefunden haben.

Diese Vorgaben sind wie folgt umzusetzen:

1.

Zunächst ist zwischen der jeweiligen **Fachsparte** der BImA als Auftraggeberin und dem Unternehmen als Auftragnehmer/ -in eine Vereinbarung zum Umgang mit VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD zu schließen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Verpflichtung seitens des/ der Auftragnehmers/ -in, das VS-NfD-Merkblatt einzuhalten. Hierbei ist auf eine mögliche strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenz bei Nichtbeachtung hinzuweisen. Ein **Muster der Vereinbarung** einschließlich aller Anlagen ist auf der Intranetseite des Stabsbereich Innenrevision und Governance (VOIG), Aufgabengebiet Geheimschutz (GE) hinterlegt.

In der Vereinbarung ist durch den/ die Auftragnehmer/ -in eine Person sowie ggf. eine Vertretung zu benennen, die die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der VS und die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften bei der Auftragnehmer/ -in übernimmt. Bei Unternehmen, die sich in der Geheimschutzbetreuung in der Wirtschaft beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befinden, nimmt diese Aufgabe der/ die Sicherheitsbevollmächtigte sowie ggf. die Vertretung wahr.

Ferner werden in dieser Vereinbarung Regelungen zur Einbeziehung von Unterauftragnehmern/ -innen getroffen.

Die Vereinbarung (Original) wird bei der Fachsparte verwahrt. VOIG, örtlich zuständiges GE-Teams Bonn oder Berlin, ist eine **Kopie der Vereinbarung** zu übermitteln.



2.

Die in der Vereinbarung benannte verantwortliche Person sowie ggf. die Vertretung ist durch die BIImA als Auftraggeberin vor Zugang zu VS der Einstufung VS-NfD auf die Anlage 4 zum GHB nachweislich zum ordnungsgemäßen Umgang mit den VS-NfD-Unterlagen unter Hinweis auf die möglichen Konsequenzen bei Missachtung zu verpflichten.

Zuständig für die Belehrung und Verpflichtung der verantwortlichen Person bzw. ggf. der Vertretung ist **VOIG - GE**.

Die Fachsparte übergibt zu diesem Zwecke im Rahmen der Vereinbarung in einem ersten Schritt der benannten verantwortlichen Person sowie ggf. der Vertretung folgende Unterlagen:

- Formular „Nachweis über die Verpflichtung“
- Anlage 4 des Geheimschutzhandbuchs (GHB)
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Ergänzende Hinweise VOIG - GE zu den Straftatbeständen,

Nach Unterzeichnung des Formulars „Nachweis über die Verpflichtung“ durch die verantwortliche Person sowie ggf. der Vertretung ist dieses VOIG - GE im Original zuzuleiten. Nach Unterzeichnung des Nachweises durch VOIG - GE als Verpflichtende erhalten die verantwortliche Person sowie ggf. die Vertretung eine Abschrift des Nachweises. VOIG - GE informiert ferner die jeweilige Fachsparte über die erfolgte Verpflichtung der verantwortlichen Person sowie ggf. der Vertretung.

Die Voraussetzung zum Umgang mit VS-NfD im Unternehmen sind dann grundsätzlich gegeben.

3.

Die Beschäftigten des/der Auftragnehmers/ -in, die mit VS der Einstufung VS-NfD umgehen werden, werden unternehmensintern von der verantwortlichen Person bzw. ggf. durch die Vertretung verpflichtet, die Regelungen zur Behandlung von VS der Einstufung VS-NfD einzuhalten und das Merkblatt zur Behandlung von VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt, Anlage 4 GHB) nebst Anlagen zu beachten. Die hierzu erforderlichen Formulare sind als Anlagen Bestandteil der Vereinbarung.



4.

Nach Vorliegen der Information durch VOIG - GE an die Fachsparte über die Verpflichtung (gemäß Ziffer 3) und der Verpflichtung der betreffenden Beschäftigten des/der Auftragnehmer/ -in (Ziffer 4) können der nichtöffentlichen Stelle die VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD übergeben bzw. zugänglich gemacht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an das Aufgabengebiet Geheimschutz bei VOIG.